

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den dualen Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 16. November 2022, geändert am 16. Oktober 2024

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	16.11.2022	01.10.2023	25.08.2023 (AM 25-2023)
1. Änderung	16.10.2024	01.10.2025	06.01.2025 (AM 5-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

§ 5 Auslands- oder Praxissemester

§ 6 Praxisphasen

§ 7 Abschlussmodul

§ 8 Notenbildung der Module

§ 9 Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Praxissemester im Studiengang „Steuerlehre“

§ 1 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Erlangung eines umfassenden Verständnisses für betriebs-, volkswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte. Nach dem Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Basis betriebswirtschaftliche bzw. rechtliche Probleme mit steuerlichen Bezügen zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren und zu lösen. Dabei soll der praxisorientierten Entwicklung von Handlungsalternativen und der Entscheidungsfindung eine besondere Bedeutung zukommen. Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, einschlägige berufliche Tätigkeiten in Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzleien, Steuer- und Rechtsabteilungen von Unternehmen sowie in der Finanzverwaltung auszuüben.
- (2) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda den akademischen Grad Bachelor of Arts bzw. Bachelor of Laws je nach Wahl des Studienschwerpunktes. Studierenden, die den Schwerpunkt „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, wird der Abschluss des „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Studierenden, die den Schwerpunkt „Rechtswissenschaft“ gewählt haben, wird der Abschluss des „Bachelor of

Laws“, abgekürzt „LL.B.“, verliehen. Die Studierenden müssen dem Studienbüro mit dem Antrag auf Zulassung der Bachelorarbeit zugleich beim Studienbüro den angestrebten Hochschulgrad beantragen. Der Abschluss B.A. kann verliehen werden, wenn die Bachelorarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften angefertigt und die Bachelorarbeit von einer Person betreut und bewertet wurde, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss durch Staatsexamen, Diplom- oder Masterprüfung verfügt. Der Abschluss LL.B. kann verliehen werden, wenn die Bachelorarbeit im Bereich der Rechtswissenschaft angefertigt und die Bachelorarbeit von einer Person betreut und bewertet wurde, die über einen rechtswissenschaftlichen Abschluss durch Staatsexamen, Diplom- oder Masterprüfung verfügt.

- (3) Durch die besondere Verzahnung der Vermittlung von wissenschaftlichen Kompetenzen im Studienangebot mit der Vermittlung von beruflichen Kompetenzen in den Praxisphasen bei Praxispartnern im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 3 bildet der Fachbereich Wirtschaft gemeinsam mit den Praxispartnern Studierende aus, die die im Studium erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse unmittelbar in der Praxis einsetzen können.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Steuerlehre ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zusätzlich müssen Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben oder bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend deutscher Sprache absolviert haben, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (3) Der duale Studiengang Steuerlehre beinhaltet betriebliche Studienphasen im Sinne von § 6 Abs. 2. Die Studierenden müssen über die gesamte Studiendauer über einen Studienvertrag mit einem Praxispartner der Hochschule Fulda verfügen. Praxispartner der Hochschule Fulda sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die mit der Hochschule Fulda einen Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Studierenden des dualen Studiengangs Steuerlehre geschlossen haben. Praxispartner im Sinne dieser Prüfungsordnung sind insbesondere Kanzleien, Unternehmen und Behörden der Finanzverwaltung.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in Vollzeit.
- (2) Der Studiengang umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus dem Curriculum (Anlage 1).
- (2) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt.
- (3) Die Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab, wenn sie die nach dem Studienplan erforderlichen Module absolviert haben.
- (4) Das Studium umfasst einschließlich der betrieblichen Studienphasen insgesamt 32 Pflichtmodule.

- (5) Beinhaltet in den 32 Pflichtmodulen sind insgesamt sechs Praxisphasen im Sinne von § 6 im Anschluss an die jeweiligen Studienphasen.

§ 5 Auslands- oder Praxissemester

- (1) Die Studierenden absolvieren das fünfte Semester wahlweise entweder an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) oder bei einem Praxispartner (Praxissemester).
- (2) Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren möchten, haben dieses bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des vorangehenden Semesters in horstl anzumelden. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen von den im Curriculum genannten Modulen der ersten drei Semester mindestens 13 von 15 Modulen sowie drei Praxisphasen erfolgreich absolviert worden sein.
- (3) Während des Auslandsstudiums sind benotete rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Module zu absolvieren, die thematisch geeignet sind, das Studienziel zu erreichen. Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandsstudiums ein Learning Agreement mit dem Fachbereich Wirtschaft abzuschließen.
- (4) Der Nachweis bestandener Modulprüfungen erfolgt über das Transkript der ausländischen Hochschule, in welchem die dort auf Basis des vorab geschlossenen Learning Agreements erfolgreich absolvierten Kurse ausgewiesen werden. Sollten Module aus dem Learning Agreement nicht bestanden worden sein, trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über zu erbringende Äquivalenzleistungen. Die Anerkennung der erbrachten Leistungen ist durch die Studierenden mittels des vorgesehenen Formulars auf Basis des Learning Agreements zu beantragen.
- (5) Das Nähere zum Praxissemester regelt Anlage 3.

§ 6 Praxisphasen

- (1) Das duale Studium Steuerlehre sieht in jedem Semester des Curriculums einen Wechsel zwischen jeweils 13 Wochen Studienphase und 13 Wochen Praxisphase vor.
- (2) Von der Praxisphase werden jeweils acht Wochen als betriebliche Studienphase erbracht. An die betriebliche Studienphase schließen sich fünf Wochen Mitarbeit beim Praxispartner an. Die Praxisphase endet mit einem Leistungsnachweis. Die Bewertung obliegt den Lehrenden der Hochschule Fulda. Der Leistungsnachweis wird entweder bestanden oder nicht bestanden. Eine Note wird nicht vergeben. Für den erfolgreichen Leistungsnachweis werden für jede Praxisphase 10 ECTS-Punkte angerechnet.
- (3) Die sechste Praxisphase beinhaltet die Bachelorarbeit, welche in enger Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner verfasst wird. Entsprechend dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit im Sinne von § 1 Abs. 2 liegt der Schwerpunkt der Bachelorarbeit entweder mehr auf einem wirtschaftswissenschaftlichen oder einem rechtswissenschaftlichen Thema.
- (4) Die Praxisphasen werden bei einem Praxispartner der Hochschule Fulda erbracht. Stehen für Studierende ausnahmsweise keine Praxisarbeiten durch einen Praxispartner zur Verfügung, so kann eine Praxisphase durch ein gleichwertiges Praxisprojekt, das durch die Lehrenden der jeweiligen Praxisphase im Benehmen mit dem Dekanat vergeben wird, ersetzt werden.
- (5) Eine Praxisphase kann nicht durch eine vor dem Studium absolvierte Berufsausbildung oder eine vorherige Berufspraxis ersetzt werden.

§ 7 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus einer Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit behandelt ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Thema. Steuerliche Themen gelten gleichermaßen als wirtschaftswissenschaftliche bzw. rechtswissenschaftliche Themen. Soll der Abschluss B.A. verliehen werden, muss das steuerliche Thema im Wesentlichen der betrieblichen Steuerlehre zuzuordnen sein. Soll der Abschluss LL.B. verliehen werden, muss das steuerliche Thema im Wesentlichen dem Steuerrecht zuzuordnen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag einmalig um vier Wochen verlängert werden. In dieser Praxisphase verkürzt sich die betriebliche Studienphase im Sinne von § 6 Abs. 2 auf fünf Wochen. Die verkürzte betriebliche Studienphase dient der Themenfindung und Abstimmung mit dem Praxispartner sowie einer ersten Stoffsammlung.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Professor*in der Hochschule Fulda bewertet.

§ 8 Notenbildung der Module

Mit Ausnahme der ersten fünf Praxisphasen, für die § 6 Abs. 2 gilt, werden alle Module benotet. In der sechsten Praxisphase wird nur die Bachelorarbeit benotet.

§ 9 Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte

Studierende, die mindestens die im Curriculum für die ersten vier Semester vorgesehenen Module absolviert haben, können sich zur Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte anmelden. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung Steuerfachangestellte der Steuerberaterkammer Hessen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Erfolgreich an der Hochschule Fulda absolvierte Module, die über das Curriculum hinausgehen, fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage 3: Ordnung für das Praxissemester im Studiengang „Steuerlehre“

§ 1 Grundlagen

- (1) Das Praxissemester ist bei einem oder mehreren Praxispartnern zu absolvieren. In Abstimmung mit dem Praxispartner und der Hochschule ist es möglich, dass das Praxissemester auch ganz oder teilweise bei einem Praxispartner der Hochschule absolviert wird, mit dem die Studierenden keinen Studienvertrag abgeschlossen haben. Der Wechsel des Praxispartners für die Dauer des Praxissemesters ist damit möglich.
- (2) Die Dauer des Praxissemesters beträgt insgesamt 13 Wochen. In dieser Zeit sind die Studierenden im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle einzusetzen. Ausgefallene Praxiszeiten sind nachzuholen, wenn sie einen Zeitraum von insgesamt mehr als zwei Wochen ausmachen.

§ 2 Pflichten und Status der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ziels des Berufspraktischen Studiums erforderlichen Anordnungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Die Studierenden sind keine Praktikanten*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praxissemesters weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz bzw. vergleichbaren nationalen Vorschriften.

§ 3 Betreuung durch das Praxisunternehmen

- (1) Die Betreuung der Studierenden im Praxisunternehmen soll durch von dem Praxisunternehmen benannte Betreuungspersonen erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich für das Praxisunternehmen tätig bzw. dort projektverantwortlich sind.
- (2) Die Betreuungspersonen sollen die Einweisung der Studierenden in ihren Arbeitsgebieten und deren Aufgaben regeln und überwachen. Sie sollen den Studierenden für Beratungen zur Verfügung stehen und den Lernprozess am Lernort unterstützen.

§ 4 Studienvertrag/Praktikantenvertrag

- (1) Die Studierenden schließen mit dem Praxisunternehmen einen Studienvertrag gem. § 2 Abs. 3 PO ab. In dem Studienvertrag sind auch Regelungen zwischen den Vertragspartnern für die spätere Durchführung des Auslandssemesters oder des Berufspraktischen Studiums und zu den diesbezüglichen Pflichten der Vertragspartner aufzunehmen. Den Studierenden kommt insoweit nach § 5 Abs. 1 PO ein Wahlrecht zwischen Auslands- oder Praxissemester zu.
- (2) Wird das Berufspraktische Studium bei einem Praxispartner absolviert, mit dem die Studierenden keinen Studienvertrag abgeschlossen haben, ist für die Durchführung des Studiums

ein Praktikumsvertrag mit dem Praxispartner für das Berufspraktische Studium abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studierenden die Zustimmung des Fachbereichs (Praxisreferat) und des Praxispartners aus dem Studienvertrag einzuholen. Der Praktikantenvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Studierenden,

- (a) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- (b) die im Rahmen des Praktikantenplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (c) den Weisungen des Praxisunternehmens und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- (d) die für das Praxisunternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
- (e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.